

4616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1993 betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. Dezember 1985 zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden im Verhältnis zwischen Österreich und den anderen EWR-Staaten die EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 Anwendung, wobei auf einschlägige Urteile des EuGH, insbesondere dessen Urteil vom 7.2.91 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89), Bedacht zu nehmen ist. In diesem Rönfeldterkenntnis nahm der EuGH zum Verhältnis zwischen der Verordnung 1408/71 und bestehenden zwei- und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit Stellung und entschied, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen in zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen. Dies bedeutet, daß mit dem Inkrafttreten des EWR alle Fälle, die gleichzeitig in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären. Diese doppelte Berechnung hätte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und große Auslegungsschwierigkeiten zur Folge. Das gegenständliche Zusatzabkommen sieht daher - einem finnischen Vorschlag folgend - vor, das österreich-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Personen außer Kraft zu setzen, die von der Verordnung 1408/71 erfaßt sind.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Michaela Rösler
Berichterstatter

Hedda K a i n z
Vorsitzende